

Satzung Baltic Blues e.V.

§1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Verein zur Förderung des Blues im baltischen Raum e.V.“

Unter diesem Namen ist der Verein in das Vereinsregister einzutragen.

Die Kurzbezeichnung lautet: Baltic Blues e.V.

Er hat seinen Sitz in Eutin und ist im Vereinsregister eingetragen.

§2. Aufgaben und Zweck

2.1 Der Verein zur Förderung des Blues im baltischen Raum e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2.3 Aufgabe des Vereins ist die Entwicklung und Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art zum Thema Blues und artverwandter Musikkultur.

2.4 Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch:

- Aufbau und Durchführung grenzüberschreitender Musik- und anderer Kulturveranstaltungen zum Blues und artverwandter Kultur.
- Aufbau und Durchführung besonderer Veranstaltungen zum Blues für Jugendliche.
- Kooperation und Austausch mit anderen Kulturträgern in Deutschland und im Ausland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4 Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins (Vorstandsmitglieder) üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

§4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

§5. Mitglieder

5.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie andere Personenmehrheiten werden. Alle Mitglieder müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei Personen die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht ist das Einverständnis der Eltern mit Unterschrift erforderlich. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Stimme ist nicht übertragbar. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5.2 Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit dreimonatiger Frist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

5.3 Über einen Ausschluss wegen Schädigung des Ansehens in der Öffentlichkeit oder Zu widerhandlungen gegen die Vereinsinteressen, entscheidet der Vorstand. Auf Antrag des Mitgliedes diesbezüglich, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen über den Ausschluss endgültig und abschließend.

§6. Organe

6.1. Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand

• b) die Mitgliederversammlung

6.2 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, sowie dem Kassenwart und einem Schriftführer. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

6.3 Der Vorstand wird von den auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt; er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zu Neuwahl einen Vertreter benennen.

6.4 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet in allen ihm obliegenden Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6.5 Der Kassenwart führt über die laufenden Geschäfte eine einfache Buchführung. Jeweils für zwei Jahre werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt, die die Rechnungslegung jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten haben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

6.6 In den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Leitung des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter stattzufinden, zu der 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich einzuladen ist. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor bekannte E-Mail- Adresse zu richten. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand zu stellen.

6.7 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters den Ausschlag. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein, oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer oder dem in seiner Vertretung Protokollführenden zu unterschreiben ist.

6.8 Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladung zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen bekannt zu geben und als besonderen Tagungsordnungspunkt aufzuführen.

§7. Beiträge, Spenden, Geschäftsordnung, Ausschüsse

7.1 Der Verein ist berechtigt, sich eine Gebühren- und Beitragssatzung zu geben. Über die Festsetzung der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

7.2 Der Vorstand ist berechtigt sich eine Geschäftsordnung zu geben.

7.3 Der Vorstand kann Ausschüsse einrichten. Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis.

§8. Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 41BGB. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen, eingetragenen Verein mit Sitz in Eutin. Dieser Verein muss sich unmittelbar und ausschließlich kulturellen Zwecken widmen. Der zu begünstigende Verein wird von der auflösenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.

Eutin, den 29.04.2014